

dieser Meinung angeschlossen — daß aus einem Begriffe nichts gefolgert, nichts herausgenommen werden kann, was man nicht bewußt oder unbewußt früher hinein gethan hat, daß es also nicht unsere Aufgabe sein kann, von irgendwoher einen fertigen Urheberrechtsbegriff zu nehmen und daraus dann unsere Folgerungen zu ziehen, sondern daß unsere Aufgabe die ist, in dem Wirrsal der einander widerstreitenden Interessen das Zweckmäßige, das Nützliche, das Gerechte von Fall zu Fall zu finden und in konkrete Normen gefaßt hinzustellen; hinterher dann, falls unser Gesetz in Wirksamkeit stehen wird, wird es Sache des künftigen Theoretikers sein, aus unseren Normen den Begriff des Urheberrechtes nach rückwärts sich zu konstruieren.

Wir haben freilich, indem wir eine Anzahl Maßvorschriften aufgestellt haben, uns klar machen müssen, daß wir das Schicksal jedes Gesetzgebers teilen werden, der genötigt ist, Maßvorschriften zu statuieren, das Schicksal nämlich, daß die einen sagen werden, er habe zu viel, und die anderen, er habe zu wenig gethan. Diese Vorwürfe werden auch unserem Werke nicht erspart bleiben. Wir trösten uns darüber mit dem Gedanken, nach bestem Wissen und Gewissen das gethan zu haben, was uns in jedem einzelnen Falle das Richtige erschien.

So ist also in langer und mühevoller Arbeit das Werk entstanden, welches ich die Ehre habe namens der Kommission dem hohen Hause vorzulegen. Ich beabsichtige nicht, in Einzelheiten darüber einzugehen; nur möge mir gestattet sein, in Kürze eine allgemeine Charakteristik dieses Entwurfes zu geben, sein Verhältnis zu bestimmen, erstens gegenüber der Regierungsvorlage, sodann gegenüber dem bisher in Oesterreich geltenden Rechte, und endlich vielleicht noch mit ein paar Worten sein Verhältnis zu den Urheberrechten der Nachbarländer zu streifen.

Was das Verhältnis unseres Entwurfes zur Regierungsvorlage betrifft, so ist scheinbar die Abweichung eine sehr starke. Wenn man die 70 Paragraphen, die wir aufstellen, vergleicht mit den 60 Paragraphen der Regierungsvorlage, und wenn man dabei sieht, daß kaum einer dieser Paragraphen vollkommen gleichlautend ist, so scheint es, als hätten wir etwas vielleicht völlig Neues der Regierungsvorlage gegenübergestellt.

Das, hohes Haus, ist aber nur ein Schein, die Wirklichkeit ist die, daß wir die leitenden Gedanken des Regierungsentwurfes acceptiert haben. Wir haben uns überzeugt, daß er auf der richtigen Basis steht, daß wir uns also in den großen Hauptzügen des Bildes diesem anzuschließen haben. Wir haben freilich meritorisch und formell viele hin und wieder auch recht einschneidenden Veränderungen vorgenommen; darüber giebt der Bericht genaueren Aufschluß.

Was nun die Form betrifft, so sind ja viele Paragraphen, wie manche vielleicht denken werden, unnötigerweise geändert worden. Ich verliere darüber kein Wort. Wie man eine Sache formuliert, wenn man über den Inhalt einig ist, das ist schließlich im höheren Sinne des Wortes eine Geschmacksache. Hier kann jeder prüfen und beurteilen. Es ist zu diesem Zwecke eine Zusammenstellung gemacht worden, in der die Formulierungen der Regierungsvorlage neben denen des Ausschusses stehen, und es mag danach jeder selbst urteilen.

Was aber den Inhalt anbelangt, so sind allerdings einzelne einschneidende Veränderungen vorgenommen worden. Wie gesagt, nicht daß das Bild im ganzen verschoben, daß an den Grundlagen irgend wie gerüttelt worden wäre; aber es sind einzelne scharfe Einschnitte gemacht worden.

Ich hebe in dieser Beziehung insbesondere das Kapitel von dem Schutze der musikalischen Produkte hervor, wo der Ausschufsantrag in Beziehung auf gewisse Erzeugnisse der musikalischen Litteratur, nämlich die Bearbeitungen von Tonwerken, viel weiter geht als die Regierungsvorlage, wenn auch lange nicht so weit, wie die Petitionen der beteiligten Kreise.

Ich hebe ferner hervor, daß bei den Schutzformen, bei der Art und Weise des Schutzes gegen Eingriffe, wir ein ganzes

Rechtinstitut, welches die Regierungsvorlage neu einführen wollte, nämlich das Institut der Geldbuße, beseitigt und durch eine neue Formulierung des Schadenersatzumfanges ersetzt haben.

Ich hebe endlich hervor — und das ist ein sehr bestrittener und, ich gebe auch zu, bestrittbarer Punkt — daß wir den obligatorischen Adhäsionsprozeß, um es kurz auszudrücken, eingeführt haben, das heißt, daß wir dem Strafrichter, bei welchem wegen eines Eingriffes in ein Urheberrecht geklagt wird, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auferlegt haben, auf Begehren des Bekräftigten über den vollen Schadenersatzanspruch zu erkennen.

Gegen diese Neuerung des Entwurfes ist mancherlei, und ich gebe zu, Erhebliches eingewendet worden, und es wird vielleicht auch heute noch in der Spezialdebatte auf diesen Punkt reflektiert werden. Wir glaubten hier einem sehr stark hervortretenden und, wie uns in der Kommission erschienen ist, berechtigten Wunsche der Urheber entgegenkommen zu können.

Denn der Urheber ist selten in der Lage und in der Befähigung, einen Civilprozeß führen zu können; ihm kann oft nur dadurch rechtswirksam geholfen werden, daß er schon im Strafprozeße auch seine Entschädigung erhält.

Also in diesen und in einzelnen anderen Punkten haben wir uns von der Regierungsvorlage dem Inhalte nach entfernt; im großen und ganzen aber wiederhole ich: ich bitte unseren Entwurf als eine gemeinsame Arbeit der Kommission und der sehr werthen Regierungsvertreter ansehen zu wollen. Wir sind gemeinsame Urheber im Sinne des § 7 des vorliegenden Gesetzes.

Was das Verhältnis — nur mit wenigen Worten will ich darauf eingehen — des neuen Rechtes, das wir schaffen wollen, zum alten österreichischen Urheberrechte betrifft, so dürfte es dem hohen Hause bekannt sein, daß das Urheberrecht, unter dem wir heute in Oesterreich leben, auf dem Patente vom 19. Oktober 1846 beruht. Wenn nun Gesetze überhaupt in neuerer Zeit, wie es scheint, kurzlebigerer Art sind und schneller veralten, so gilt das insbesondere von einem Urheberrecht, welches ja seiner Natur nach immer zugeschnitten sein muß auf die Produktions- und Verbreitungsverhältnisse der Zeit, in der es erwachsen ist. Man braucht nur daran zu erinnern, welches der Zustand der verbreitenden Gewerbe im Jahre 1846 gewesen ist, des Verlags-handels, insbesondere auch des Kunstverlages; man braucht nur daran zu erinnern, daß es damals noch keine Photographie gegeben hat, um zu erkennen, daß das Patent vom Jahre 1846 unmöglich Rechtsnormen enthalten kann, die für das heutige Leben noch zureichend sind. Gegenüber jenem Patente vom Jahre 1846 werden also die Neuerungen des Entwurfes sich nicht in gleichem Maße auf das eigentliche sogenannte litterarische Eigentum beziehen, als auf das Gebiet der Musik und der bildenden Künste.

Insbesondere ist die Photographie und ihr Recht ganz neu in diesem Entwurfe geregelt. Wenn wir auch wissen, daß der oberste Gerichtshof bereits in seiner Praxis dieser empfindlichen Lücke unseres Rechtszustandes nahegetreten ist, so ist doch eine gesetzliche Regelung bisher nicht vorhanden gewesen. Eine wesentliche Erweiterung des Schutzes, insbesondere bei der musikalischen Litteratur, ferner hinsichtlich der Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst und die Errichtung eines Schutzes für die photographischen Werke — das sind die wichtigsten praktischen Neuerungen des Gesetzes, darin liegt der Hauptfortschritt desselben gegenüber dem Patente.

Schließlich sei noch ein Wort darüber, wie wir denn mit unserem Gesetze, wenn es Gesetz wird, dastehen werden gegenüber den Urhebergesetzen des Deutschen Reiches und unseres Schwesterstaates Ungarn. — Ungarn hat bekanntlich sein Urhebergesetz nach dem Vorbilde des deutschen Reichsgesetzes oder doch sehr nahe diesem Vorbilde geschaffen. — Die deutschen Reichsgesetze, die hier in Betracht kommen, sind das Gesetz vom Jahre